

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arcadis Germany GmbH Stand 18.06.2010

1. Geltung der Bedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - soweit schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist - für alle von uns zu erbringenden Lieferungen, Leistungen und Angebote. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir sie dem Auftraggeber nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben.

2. Angebot und Vertragsschluss

Wir halten uns an unsere schriftlichen Angebote drei Monate lang ab Angebotsdatum gebunden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist dann gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wird.

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Beauftragung oder durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Allgemeine Verpflichtungen der Vertragspartner

Dem Auftraggeber werden nach Fertigstellung unserer Leistungen und deren Honorierung auf Verlangen die genehmigten Bauvorlagen, Pausen, Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt. Wir sind nicht verpflichtet, diese länger zu archivieren, als entsprechende gesetzliche Vorschriften einen solchen Zeitraum vorgeben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungserfüllung zu fördern. Insbesondere sollen anstehende Entscheidungen unverzüglich getroffen und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, uns die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, welche die Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Maßgebend ist die für unsere Leistung vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gelten unsere jeweils gültigen Preislisten.

Der Auftraggeber leistet auf unsere Anforderung hin nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistung oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan Abschlagszahlungen.

Prüffähige Teilschlussrechnungen werden, soweit möglich, für abgeschlossene Teilleistungen gestellt.

Eine prüffähige Schlussrechnung wird nach Abschluss aller Leistungen gestellt und als solche ausgewiesen.

Für Aufträge, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden und die eine Bearbeitungsdauer von mehr als einem Jahr haben, behalten wir uns eine Anpassung der Honorare vor. Die Einheitspreise werden zum 01.04. eines jeden Jahres überprüft und neu berechnet. Unsere Rechnungen sind gem. der dort angegebenen Zahlungsfrist zahlbar. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Ggf. versandte Mahnungen werden maschinell erstellt und deshalb von uns nicht unterschrieben.

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unseren Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

Nachunternehmerleistungen, die zum Nachweis weiterberechnet werden, versehen wir mit einem angemessenen Aufschlag für Verwaltungs- und Gemeinkosten.

5. Ausführung

Wir verpflichten uns zur sorgfältigen Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

Wir sind berechtigt, vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Für deren Leistung stehen wir wie für eigenes Verhalten ein.

Soweit es unsere Aufgabe erfordert, sind wir verpflichtet und berechtigt, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen wir nur dann eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten oder Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen bzw. zu erbringen sind, müssen schriftliche Vereinbarungen auf der Basis der Kalkulation der übrigen Einheitspreise getroffen werden.

6. Abnahme

Unsere Leistung muss vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen abgenommen werden. Danach gilt unsere Leistung als abgenommen, wenn nicht eine schriftliche Rüge des Auftraggebers bei uns vorliegt.

7. Haftung und Gewährleistung

Erweist sich unsere Leistung als mangelhaft, erhalten wir zunächst die Gelegenheit, den Mangel - je nach Art des Mangels auch

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arcadis Germany GmbH Stand 18.06.2010

mehrmals - im Wege der Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Wiederholung der Leistung, zu beseitigen. Wenn die Nacherfüllung abgelehnt wird oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder für den Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung oder Schadensersatz) verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz haben wir nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserfüllung angezeigt werden. Unsere Haftung und die unserer Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Erbringen wir die uns obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er uns erfolglos eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt.

Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder wir wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen

Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt.

Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung. Für Leistungen, die anschließend noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

8. Urheberrecht

Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung der von uns bearbeiteten Leistungen nur unter Angabe unseres Namens berechtigt. Wir sind zur Veröffentlichung nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Weitergabe unserer schriftlichen Angebote an Dritte, auch auszugsweise, darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

Ein Vertrag kann von beiden Seiten vor Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wird aus einem Grunde gekündigt, den wir zu vertreten haben, so steht uns ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40% des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart, sofern nicht höhere ersparte Aufwendungen nachgewiesen werden können.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Darmstadt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.